



GEMEINDE AUGST

Gemeinde pratteln



Vereinbarung

zwischen der

Einwohnergemeinde Pratteln, 4133 Pratteln

und der

Einwohnergemeinde Augst, 4302 Augst

betreffend

Planung, Erschliessung und Bewirtschaftung Gebiet Gallisacher

Mit Landratsbeschluss vom 15. Januar 2009 wurde der kantonale Spezialrichtplan «Salina Raurica» erlassen. Dieser ist Bestandteil des Kantonalen Richtplans (KRIP). Im Spezialrichtplan ist festgelegt, dass die bestehende Kantonsstrasse Rheinstrasse zwischen Dürrenhübel und Längi aufgehoben und zurückgebaut wird. Sie wird neu als Langsamverkehrsachse ausgestaltet werden. Finanzierung, Projektierung und Realisierung der Langsamverkehrsachse sind Sache des Kantons. Im weiter östlich gelegenen Bereich übernimmt die Achse auch Erschliessungsfunktionen für die rheinseitige Wohnzone Gallisacher. Es ist vorgesehen, dass die Strasse nach deren Rückbau in kommunales Eigentum überführt wird (KRIP, G Gebietsplanungen G1 Salina-Raurica G1.P Detailplan).

Mit LRB vom 18.Mai 2017 hat der Landrat unter anderem einen Verpflichtungskredit für den Rückbau der Rheinstrasse bewilligt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Auf der Grundlage der Behörden verbindlichen Richtplanung haben die Einwohnergemeinden Pratteln und Augst ihre Nutzungsplanungen im entsprechenden Gebiet angepasst. Die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Pratteln (Zonenvorschriften Siedlung, Mutation «Salina Raurica») wurde vom Einwohnerrat am 30. Mai 2016 beschlossen und vom Regierungsrat am 28. März 2017 genehmigt. Sie ist rechtskräftig. Die kommunale Nutzungsplanung der Einwohnergemeinde Augst (Zonenvorschriften Siedlung und Landschaft) wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Juni 2019 beschlossen, an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 bestätigt und vom Regierungsrat am 5. Mai 2020 genehmigt.

Der Siedlungsraum und die weiteren Nutzungsräume im Grenzgebiet zwischen den beiden Einwohnergemeinden sind eng miteinander verflochten. Deshalb haben beide Gemeinden ihre vorstehend erwähnten kommunalen Nutzungsplanungen im betreffenden Gebiet harmonisiert.

Die Strassenerschliessung des bereits überbauten Gebiets Gallezen der EWG Augst erfolgt gegenwärtig über die Kantonsstrasse (Rheinstrasse). Diese verläuft im östlichen Teil ab Gemeindegrenze Pratteln bis zur Einmündung Gallezenstrasse auf Augster Gebiet, daran westlich anschliessend jedoch auf Pratterler Gebiet.

Die Nutzungsplanungen beider Gemeinden sehen im Gebiet nördlich der anstelle der heutigen Kantonsstrasse geplanten Langsamverkehrsachse/Erschliessungsstrasse übereinstimmend eine Quartierplanpflicht vor (Gallisacher Ost und Gallisacher West).

In der Mutation "Salina Raurica" der Einwohnergemeinde Pratteln ist entlang der Gemeindegrenze ein schmales, sich gegen Osten verengendes und bis zur Grenze der Augster Zonen mit Quartierplanpflicht Gallisacher Ost/Gallisacher West auslaufendes Areal mit der Bezeichnung «4 Gallisacher» eingezeichnet. In den Zonenbestimmungen (Art. 13 Abs. 5 ZRS Pratteln) wird für diesen Bereich festgehalten, dass das Areal der Zone mit Quartierplanpflicht "Gallisacher" ZQP4-G, Pratteln in Koordination mit der Gemeinde Augst, zusammen mit dem Areal Gallisacher West, Augst, zu entwickeln und in Quartierplan-Vorschriften

umzusetzen ist. Entlang der Zone mit Quartierplanpflicht "Gallisacher Ost", Augst ist kein entsprechendes Areal mit Quartierplanpflicht der Gemeinde Pratteln ausgeschieden.

Daraus ergibt sich folgende Konstellation:

Während das durch Strassen oder Versorgungswerke neu zu erschliessende Areal entweder ausschliesslich (Gallisacher Ost) oder stark überwiegend (Gallisacher West) auf Augster Gebiet liegt, liegt die geplante Erschliessungsstrasse mit den Werkleitungen auf Pratteler Gebiet.

Diese Konstellation führt im Hinblick auf die Erschliessung und Bewirtschaftung insbesondere der Zonen mit Quartierplanpflicht Gallisacher Ost und Gallisacher West zu einem Konflikt bezüglich Anwendbarkeit des kommunalen Rechts (insbesondere Strassenreglement, Wasserreglement, Kanalisationsreglement und Abfallreglement).

Um diesen Konflikt zu vermeiden und die gemäss Richtplanung sowie übereinstimmender kommunaler Nutzungsplanung vorgesehene räumliche Entwicklung fördern und realisieren zu können, treffen die Einwohnergemeinden Pratteln und Augst im Sinne eines Rahmenvertrags folgende Vereinbarung:

1. Die zurückgebaute Rheinstrasse soll vom Kanton ab Einmündung Frenkendörferstrasse bis zum noch zu bestimmenden westlichen Ende der Erschliessungsstrasse für das Quartierplanareal Gallisacher West in das alleinige Eigentum der Einwohnergemeinde Augst, weiter westlich in dasjenige der Einwohnergemeinde Pratteln übertragen werden. Beide Gemeinden werden dem Kanton Basel-Landschaft einen entsprechenden gemeinsamen Antrag stellen.
2. Die Erschliessungsplanung und die Erschliessung der Zonen mit Quartierplanpflicht Gallisacher Ost und Gallisacher West erfolgen auf der Grundlage und in ausschliesslicher Anwendung des kommunalen Rechts der Einwohnergemeinde Augst. Dies ungeachtet des Umstands, dass davon auch das Gemeindegebiet von Pratteln betroffen ist. Insbesondere kommen das im dazumaligen Zeitpunkt rechtskräftige Strassenreglement, das Wasserreglement und das Abwasserreglement der Einwoh-

nergemeinde Augst unter Ausschluss des kommunalen Rechts der Gemeinde Pratteln zur Anwendung.

3. Zuständig für die Erschliessungsplanung und die Erschliessung der Zonen mit Quartierplanpflicht Gallisacher Ost und Gallisacher West sind die Organe der Einwohnergemeinde Augst (Gemeinderat, Einwohnergemeindeversammlung) unter Ausschluss der Organe der Einwohnergemeinde Pratteln.
4. Ein allfälliger Gemeindeanteil der Erschliessungsplanung und der Erschliessung der Zonen mit Quartierplanpflicht Gallisacher Ost und Gallisacher West wird ausschliesslich von der Einwohnergemeinde Augst auf der Grundlage ihrer kommunalen Reglemente und Tarife getragen. Die Einwohnergemeinde Pratteln trägt keine Kosten, ausser allenfalls Kostenanteile als Landeigentümerin wie Privatpersonen.
5. Analog zur Erschliessungsplanung und Erschliessung ist sowohl für die Bewirtschaftung, das heisst für den baulichen als auch den betrieblichen Unterhalt, für die Versorgung und Entsorgung sowie für allfällige Sanierungsprojekte ausschliesslich die Einwohnergemeinde Augst zuständig und dies wiederum in ausschliesslicher Anwendung des kommunalen Rechts der Einwohnergemeinde Augst.
6. Das Verfahren für die Quartierplanung Gallisacher Ost erfolgt in ausschliesslicher Anwendung des kommunalen Rechts der Einwohnergemeinde Augst. Zuständig für das Verfahren und die im Rahmen des Verfahrens notwendigen Beschlüsse sind ausschliesslich die Organe der Einwohnergemeinde Augst. Der Quartierplan Gallisacher Ost bedarf insbesondere keiner Genehmigung durch die Organe der Gemeinde Pratteln (Gemeinderat, Einwohnerrat).

Im Verfahren für die Quartierplanung Gallisacher West liegt die Federführung bei der Einwohnergemeinde Augst. Die Quartierplanung erfolgt in Absprache zwischen den Gemeinderäten von Augst und Pratteln auf der Grundlage dieser Vereinbarung sowie der spezifischen Zonenreglementsbestimmungen.

7. Die Einwohnergemeinde Augst übernimmt als einzige Ansprechpartnerin seitens der Parteien die Koordination zwischen ihr als Planungsträgerin für die Erschliessungsplanung und dem Kanton als Planungsträger und Bauherr der Langsamverkehrsachse.
8. Beide Parteien verpflichten sich, im vorliegenden Rahmenvertrag nicht geregelte offene Fragen in ausführenden Umsetzungsverträgen nach den in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätzen durch die beiden Gemeinderäte abschliessend zu regeln.
9. Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie Streitigkeiten aus Umsetzungsverträgen regelt ein vom Präsidenten des Gemeindeverbands ernannter Schiedsrichter als Einzelschiedsrichter abschliessend
10. Dieser Vertrag bedarf der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Augst und durch den Einwohnerrat Pratteln sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Namens der Gemeinde Pratteln

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Stephan Burgunder

Beat Thommen

Namens der Gemeinde Augst

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank

Roland Trüssel

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft am